

SAG-Betriebe durch die Verwaltung für Sowjetvermögen in Deutschland, alle anderen Betriebe durch den Rat des Bezirkes bzw. Kreises.

**Schlußbestimmungen**

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 13. April 1853 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. September 1952 (GBl. S. 975) außer Kraft.

Berlin, den 30. März 1953

Staatssekretariat für Kohle und Energie

I. A.: Adler

Hauptverwaltungsleiter

**Vierte Durchführungsbestimmung\* \* 1**

zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Deutsche Saatgut-Handelszentrale —

Vom 26. März 1953

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die

Deutsche Saatgut-Handelszentrale  
und deren Niederlassungen

in Anbetracht ihrer besonderen Struktur folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist:

- a) Unterschreitung der geplanten Handelskosten bei Einhaltung des geplanten Handelsrohertrages (Handelsspanne, Erträge aus sonstigen Leistungen, Kostengutschriften),
- b) Unterschreitung der prozentualen Erhöhung der Handelskosten gegenüber der Steigerung des geplanten Handelsrohertrages.

(2) Eine Prämienzahlung entfällt, wenn die unter Abs. 1 Buchstaben a und b aufgeführten Voraussetzungen nicht um mindestens 1 % unterschritten werden.

(3) Die Prämien werden in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle (Anlage) gezahlt, wenn nachfolgende Planaufgaben erfüllt sind:

- a) Erfüllung oder Übererfüllung des um die Unterschreitung der geplanten Handelskosten gemäß Abs. 1 Buchst. b erhöhten geplanten Gewinnes bei termingemäßer Abführung sämtlicher Verpflichtungen an den Haushalt an Steuern, Gewinnabführung und Um-aufmittelabführung.
- b) Einhaltung oder Übererfüllung des geplanten Warenumsatzes.

§ 2

(1) Wird eine der unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so ist der errechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

- 3. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1227).

Gruppe

1 2 3

Bei Nichterfüllung des geplanten Gewinnes oder des geplanten Warenumsatzes für jedes Prozent der Nichterfüllung um ..... 1 % —,85 % —,7 %

(2) Wird mehr als eine der unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Planaufgaben oder termingemäßen Abführungen nicht erfüllt, so entfällt eine Prämienzahlung.

(3) Von einer Kürzung der Prämie bei Nichterfüllung des geplanten Warenumsatzes kann nur dann abgesehen werden, wenn die Nichterfüllung auf Ursachen zurückzuführen ist, auf die, die Deutsche Saatgut-Handelszentrale keinen Einfluß hatte. Hierzu ist die Zustimmung des Ministers oder Staatssekretärs des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft erforderlich.

§ 3

Für die Einteilung der Prämienberechtigten findet die Anlage zu § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1951 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Deutsche Handelszentralen — (GBl. S. 1184) Anwendung.

§ 4

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Niederlassungen der Zentrale der Deutschen Saatgut-Handelszentrale und die Anträge der Zentrale der Deutschen Saatgut-Handelszentrale dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazugehörigen Unterlagen kurzfristig zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

(3) Die Auszahlung der Prämien darf erst nach Vorlage des bestätigten Kontrollberichtes erfolgen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder

Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 3

vorstehender Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für das Planjahr 1952

Gruppe	Für jedes Prozent der u <sup>r</sup> erfüllung der Pläne
1	3,5 %
2	3 %
3	2,5 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der als Quartalsprämie zu zahlen ist.